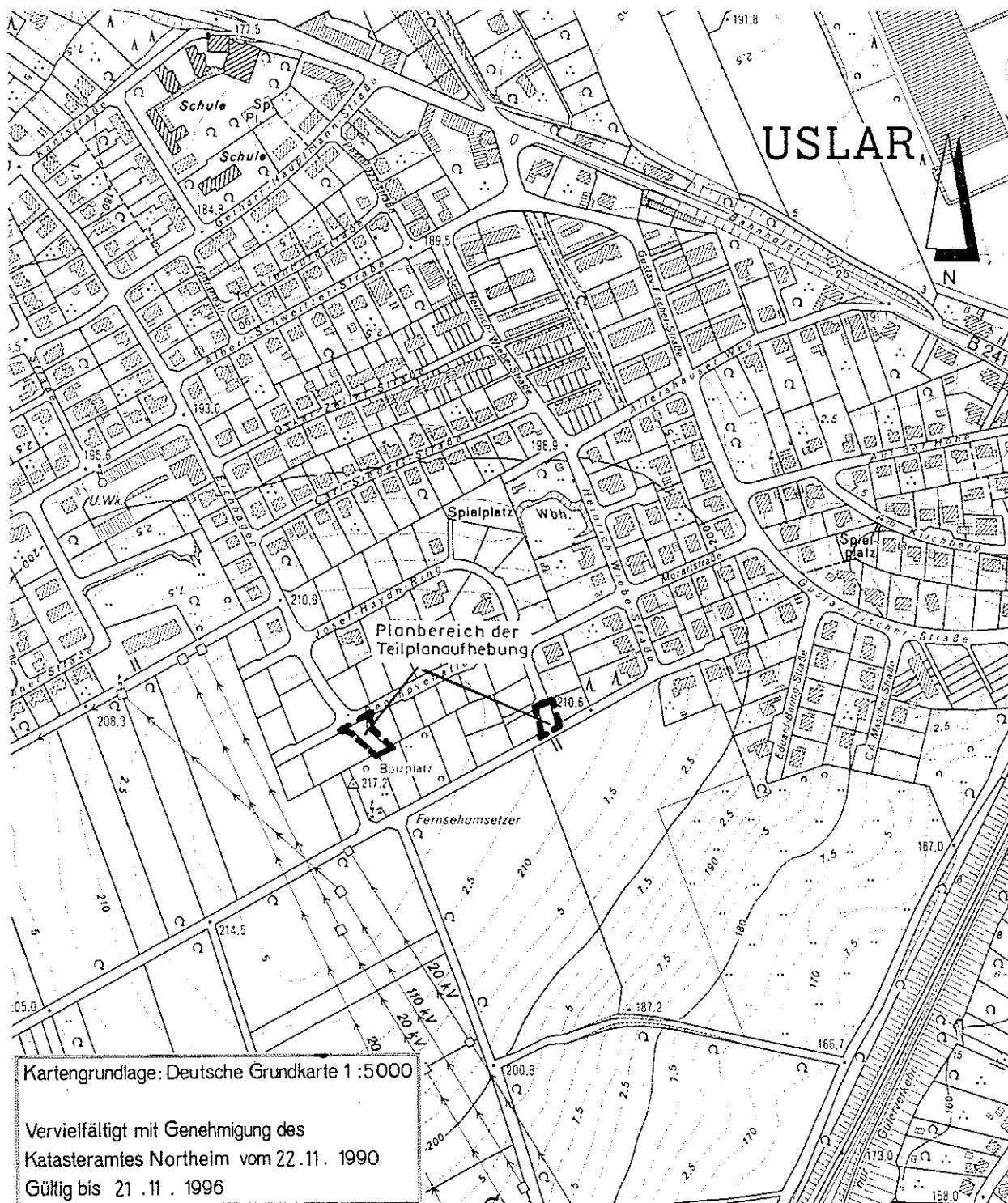


TEILPLANAUFHEBUNG UND BEGRÜNDUNG

Stand der Planung:	gem. § 13(1) BauGB	gem. § 10 BauGB	gem. § 12 BauGB
16.10.1997			

STADT USLAR
TEILPLANAUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 27 "FREUDENBERG-SÜD"
(VEREINFACHT GEMÄSS § 13 (1) BAUGB)



Teilplanaufhebung
(vereinfacht gemäß § 13 (1) BauGB)

Die auf dem Deckblatt dieser Teilplanaufhebung dargestellten zwei Bereiche werden ersatzlos aufgehoben.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) ~~und der §§ 56 und 98 der Nds. Bauordnung~~ und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt die Teilplanaufhebung (vereinfacht) dieses Bebauungsplanes Nr. 27, bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden/~~nebenstehenden textlichen Festsetzungen ~~so- wie den folgenden örtlichen Bauvorschriften~~ als Satzung beschlossen.

Uslar, den 16. Okt. 1997

Siegel

gez. Dr. Weinreis
Bürgermeister

gez. Meistering
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.07.1997 die Teilplanaufhebung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 27 beschlossen. ⁶⁾ Der Teilplanaufhebungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Uslar, den 16. Okt. 1997

gez. Meistering
Stadtdirektor

Kartengrundlage: Flurkartenwerk

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, in der zuletzt geltenden Fassung).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Northeim, den

Der Entwurf der Teilplanaufhebung (vereinfacht) des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Hannover im Mai 1997

BURO KELLER

Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover, Lottlringers Straße 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

Die von der Teilplanaufhebung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Betroffenen und die benachbarten Grundstückseigentümer sowie die nach § 4 des Baugesetzbuches (BauGB) beteiligten Behörden und Stellen haben der vereinfachten Änderung gem. § 13 (1) BauGB zugestimmt/nicht zugestimmt.

Uslar, den 16. Okt. 1997

gez. Meistering
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Teilplanaufhebung (vereinfacht) des Bebauungsplanes (§ 13 (1) BauGB) nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 16.10.1997 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Uslar, den 16. Okt. 1997

gez. Meistering
Stadtdirektor

Die Teilplanaufhebung (vereinfacht) des Bebauungsplanes ist dem/der ²⁾ am ³⁾ gemäß § 11 BauGB angezeigt worden.

Die/der ²⁾ hat am (Az.: ...)
erklärt, daß sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben ⁵⁾ - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Northeim, den

~~Die Durchführung des Anzeigeverfahrens~~ / Der Satzungsbeschuß der Teilplanaufhebung (vereinfacht) ⁵⁾ ist gemäß § 12 BauGB am 12.12.1997 im Amtsblatt des Landkreises bekanntgemacht worden.

Die Teilplanaufhebung (vereinfacht) des Bebauungsplanes ist damit am 12.12.1997 in Kraft getreten.

Uslar, den 15. Dez. 1997

gez. Johanning
Stellv. Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Teilplanaufhebung (vereinfacht) des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen der Teilplanaufhebung (vereinfacht) des Bebauungsplanes nicht ⁵⁾ geltend gemacht worden.

Uslar, den

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Teilplanaufhebung (vereinfacht) des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht ⁵⁾ geltend gemacht worden.

Uslar, den

Stadtdirektor

Anmerkungen

- 1) Nur falls erforderlich
- 2) Bezirksregierung bzw. Landkreis entsprechend der Regelung in § 1 DVBAuGB vom 14.7.1987
- 3) Eingangsdatum bei der Bez.-Reg. bzw. dem Landkreis.
- 4) Ablauf der 3-Monats-Frist.
- 5) Nichtzutreffendes streichen.
- 6) Nur wenn ein Aufstellungsbeschuß gefaßt wurde.

**Begründung zur Teilplanaufhebung
(vereinfacht gemäß § 13 (1) BauGB)**

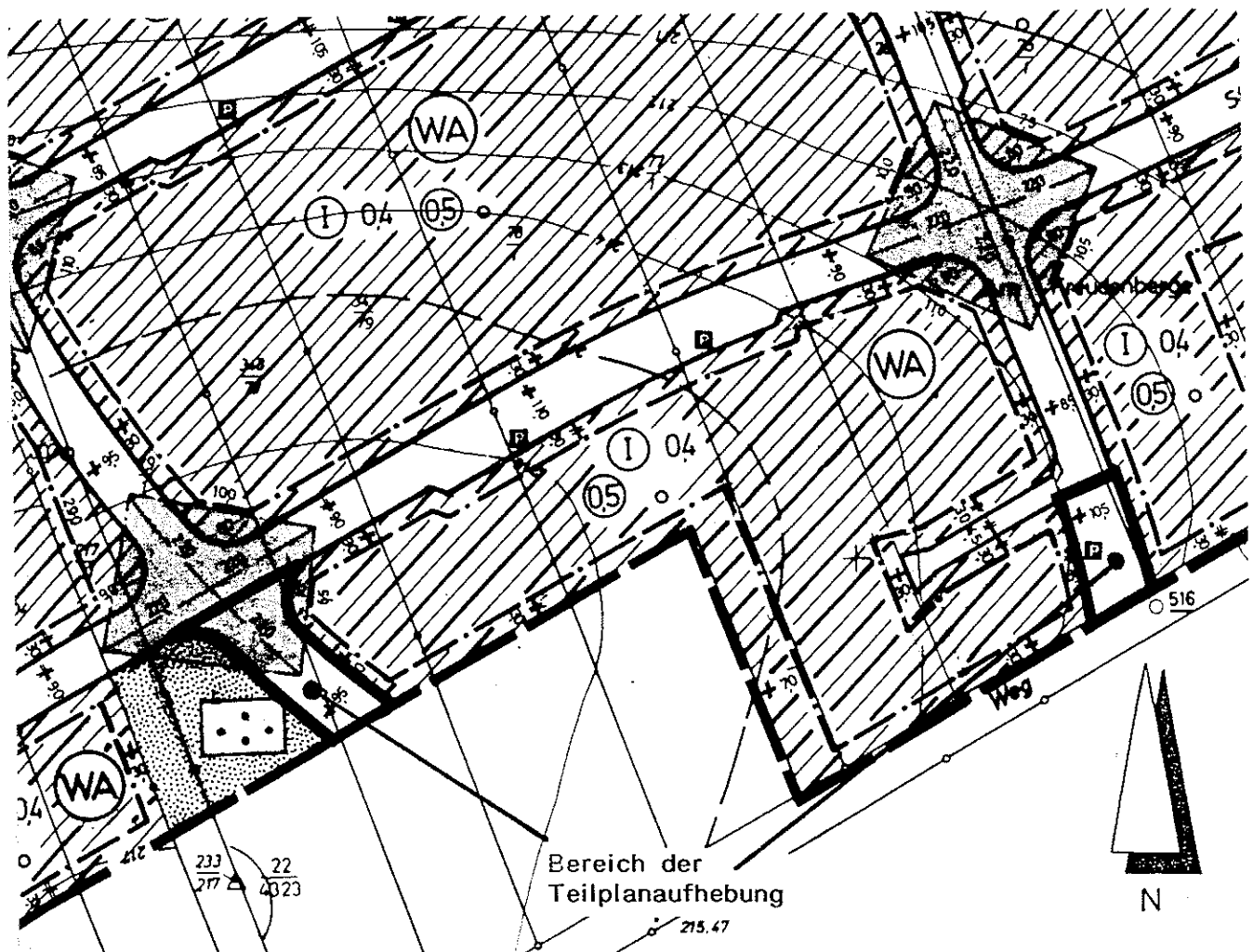
Die Stadt Uslar hat den Bebauungsplan Nr. 27 "Freudenberg-Süd" im Jahr 1980 aufgestellt, der am 10.11.1981 vom Landkreis Northeim genehmigt wurde. Mit Bekanntmachung vom 5.3.1982 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, Wohnbaufläche zur Verfügung zu stellen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Im Rahmen der Verwirklichung des Bebauungsplanes wurde festgestellt, daß Verkehrsflächen ausgewiesen wurden, die für eine Erschließung der Baugrundstücke nicht erforderlich sind. Um hier Konflikte bei der Ausführung der Planung zu vermeiden, werden die Bereiche aufgehoben.

Eine Änderung des Bebauungsplanes hätte zur Folge, daß die Flächen einer neuen Nutzung zugeordnet werden müssen. Da jedoch heute noch nicht absehbar ist, ob die Fläche als Verkehrsfläche für ein künftiges Baugebiet benötigt wird, kann eine Änderung in Grünfläche nicht glaubwürdig vertreten werden. Um sich die Nutzung für die Zukunft offen zu halten, werden die Bereiche aus dem Bebauungsplan ausgeklammert und aufgehoben.

Verkleinerter Auszug aus dem Bebauungsplan, Maßstab 1:1.000



Mit der Aufhebung der beiden Flächen werden die städtebauliche Ordnung nicht in Frage gestellt und die Grundzüge der Planung nicht geändert.

Diesbezüglich wird das Verfahren gem. § 13 (1) BauGB als vereinfachte Planaufhebung durchgeführt.

Mit der Aufhebung der öffentlichen Nutzung erleiden die Grundstücke keinen Planungsschaden.

Aufgrund der dargelegten Gesichtspunkte hat der Verwaltungsausschuß in seiner Sitzung am 16.10.1997 die Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Freudenberg-Süd" beschlossen.

Uslar, den 16. Okt. 1997

gez. Dr. Weinreis
Bürgermeister

gez. Meistering
Stadtdirektor